



ÜBERSETZUNG

# STAATSRAT

## Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 65.253/4  
vom 4. März 2019

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen  
Gemeinschaft ,über die Ausübung der Zuständigkeiten der  
Wallonischen Region im Bereich des Wohnungswesens durch  
die Deutschsprachige Gemeinschaft‘

Am 22. Januar 2019 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich des Wohnungswesens durch die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der vierten Kammer am 4. März 2019 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Martine BAGUET, Kammerpräsident, Bernard BLERO und Wanda VOGEL, Staatsräte, Sébastien VAN DROOGHENBROECK, Beisitzer, und Charles-Henri VAN HOVE, stellvertretender Greffier.

Der Bericht wurde von Stéphane TELLIER, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 4. März 2019 abgegeben.

\*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs<sup>‡</sup>, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

## UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS

### VERFÜGENDER TEIL

#### Artikel 4

1. In Paragraph 4 wird der Begriff „Werktag“, der keine allgemein anerkannte juristische Bedeutung hat, benutzt.

Will der Verfasser des Vorentwurfs diesen Begriff weiter benutzen, so wäre es besser, ihn in dem Text zu definieren.

2. In dem am 1. März 2004 abgegebenen Gutachten Nr. 36.647/4 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Wallonischen Region vom 27. Mai 2004 ‚über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft‘<sup>1</sup> geworden ist, und in dem am 1. März 2004 abgegebenen Gutachten Nr. 36.493/4 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 1. Juni 2004 ‚über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft‘<sup>2</sup> geworden ist, hat die Gesetzgebungsabteilung die folgende Bemerkung über die Bestimmungen formuliert, die zum Artikel 3 § 4 Absatz 2 jedes dieser Dekrete geworden sind, welche Bestimmung mit Artikel 5 § 5 Absatz 1 des vorliegenden Vorentwurfs identisch ist:

„Der Gesetzgebungsabteilung ist nicht ersichtlich, was diese Bestimmung in Anbetracht der Artikel 56, Nr. 4, und 60 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft genau bedeutet. Die Bestimmung kann nicht in dem Sinne aufgefasst werden, dass sie die Fähigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft, ein Darlehen aufzunehmen und für dessen Konsequenzen aufzukommen, von der Zustimmung der Wallonischen Region abhängig macht. Sie ist anscheinend in dem Sinne aufzufassen, dass sie die

---

<sup>‡</sup> Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

<sup>1</sup> *Parl. Dok.*, Wall. Parl., 2003-2004, Nr. 698/1, S. 6-11, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/36647.pdf>.

<sup>2</sup> *Parl. Dok.*, Parl. DG, 2003-2004, Nr. 171/1, S. 7-15, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/gutachten/36493.pdf>.

Wallonische Region für die Finanzierung der Verspätung, die jährliche Dotation zur Verfügung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu stellen, aufkommen lässt.

Der Text ist zu verdeutlichen<sup>3</sup>.

### Artikel 5

In Paragraph 1 schreibe man, wenn dies der Absicht entsprechen sollte, „der im deutschen Sprachgebiet lokalisierten öffentlichen Wohnungsbaugesellschaften“ statt „der öffentlichen Wohnungsbaugesellschaften, deren Tätigkeitsgebiet sich über das deutsche Sprachgebiet erstreckt“.

### Artikel 7

1. Am Anfang des Satzes schreibe man:

„Bis zu einem von der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in gegenseitigem Einvernehmen zu bestimmenden Datum (weiter wie im Vorentwurf)“.

2. In der untersuchten Bestimmung wird eine Übergangsphase vorgesehen, in der in der Erwartung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft ihre eigenen Strukturen schafft, die verschiedenen in diesem Artikel erwähnten Einrichtungen, Beamten und wallonischen Instanzen ihre Aufgaben fortführen, gegebenenfalls gegen Entlohnung der angebotenen Dienstleistungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft.

Im Kommentar zum Artikel wird präzisiert, dass bilaterale Zusammenarbeitsabkommen zur Regelung der Ausübung der o.a. Aufgaben während der Übergangsphase abgeschlossen werden. Über die Parteien und die Art dieser bilateralen Zusammenarbeitsabkommen befragt, erklärte der Beauftragte des Ministers Folgendes:

„Il s'agit en effet d'une incohérence entre le commentaire des articles et le dispositif lui-même. Les accords (ou conventions) dont question se situeront au niveau administratif et régleront des questions essentiellement pratiques. Ainsi ils seront, en effet, conclus avec l'organisme concerné. Il a déjà été convenu de concert avec le Gouvernement wallon de modifier le commentaire des articles en ce sens“.

---

<sup>3</sup> Fußnote Nr. 17 aus dem zitierten Gutachten: Siehe in diesem Zusammenhang Artikel 5, 3, Absätze 2 und 3, der Dekrete vom 6. Mai 1999 (Wallonische Region) und 10. Mai 1999 (Deutschsprachige Gemeinschaft) zur Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft.

Deutlichkeitshalber ist der Kommentar zum Artikel in diesem Sinne zu revidieren.

DER GREFFIER

Der PRÄSIDENT

Charles-Henri VAN HOVE

Martine BAGUET

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY